

## **Hauptsatzung des Landkreises Wittmund**

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der Fassung vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 28. Februar 2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Wittmund. Er hat seinen Sitz in Wittmund.

### **§ 2 Wappen und Dienstsiegel**

(1) Das Wappen des Landkreises zeigt eine gelbe Kogge auf blauem Grund, auf deren drei Segeln die Wappensymbole der alten Ämter Esens, Wittmund und Friedeburg abgebildet sind.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Wittmund - Ostfriesland“.

### **§ 3 Abweichende Zuständigkeiten**

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 EUR nicht übersteigt;
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500,00 EUR nicht übersteigt.

### **§ 4 Zusammensetzung des Kreisausschusses**

Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin / der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.

### **§ 5 Medienöffentlichkeit**

(1) In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Kreistages mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

## **§ 6 Beamte auf Zeit**

Neben der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin/der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

## **§ 7 Anregungen und Beschwerden**

(1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.

(2) Die Landrätin / Der Landrat kann der Antragstellerin / dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Wittmund betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin / dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.

(4) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.

(6) Die Landrätin / Der Landrat unterrichtet die Antragstellerin / den Antragsteller, wie der Antrag behandelt wurde.

## **§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

1.) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises werden im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

2.) Das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag, eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt sowie die übrigen „ortsüblichen Bekanntmachungen“ des Landkreises Wittmund werden im „Anzeiger für Harlingerland“ bekannt gemacht.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29. September 2011 - veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 11 vom 31. Oktober 2011 - außer Kraft.

Wittmund, den 28. Februar 2017

Landkreis Wittmund

Heymann  
Landrat